

Satzung des Landseniorenverein Salzwedel

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Landseniorenverein Salzwedel“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzwedel und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 53271 eingetragen. Der Verein trägt den Zusatz „e. V.“. Gerichtsstand ist Salzwedel
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landseniorenverein Salzwedel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landseniorenvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Zweck des Landseniorenvereins Salzwedel ist die Förderung der ländlichen Altenhilfe und Altersfürsorge.
Der Landseniorenverein ist überparteilich und überkonfessionell.
- a. Mitarbeit an der Gestaltung der sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse für die im ländlichen Raum lebenden Menschen;
 - b. Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Generationen sowie des Verhältnisses zwischen Stadt und Land;
 - c. Pflege der seit der früheren aktiven Tätigkeit bestehenden Beziehungen und Bindungen insbesondere der Zusammenkünfte und Begegnungen, gemeinsame Veranstaltungen unter Einschluss von Besichtigungen und Reisen sowie anderen dem vorstehenden Zweck dienenden Aktivitäten mit Einbeziehung und Beteiligung behinderter Mitbürgerinnen und Mitbürger;
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Seniorenvereinigungen sowie Mitarbeit an der Lösung der Probleme der älteren Menschen im ländlichen Raum.
- (3) Der Landseniorenverein führt seine Aufgaben im engen Zusammenwirken mit den ländlichen Organisationen, den berufsständischen Vertretungen sowie der „Salzwedeler Urania“ e. V. durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landseniorenvereins kann jede natürliche Person werden, welche die Interessen des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

Der Landseniorenverein kann folgende Mitglieder führen:

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

- (2) Die Anmeldung ist schriftlich per Aufnahmeantrag beim Landseniorenverein einzureichen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Bewerber die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- a) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- b) Verstößt das Verhalten eines Mitglieds in gröblicher Weise gegen die Satzung und die Aufgaben des Landseniorenvereins, so kann das Mitglied nach Anhörung durch Beschluss des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss ist binnen eines Monats nach dessen Zugang ein schriftlicher Einspruch beim Landseniorenverein möglich, über den der Vorstand endgültig entscheidet.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Landseniorenverein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Landseniorenvereins erfolgt durch einen Jahresbeitrag der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe

Organe des Landseniorenvereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die
- Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers nach vorheriger Rechnungsprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte zu wählenden Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Landseniorenvereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen von dem/der Vorsitzenden des Landseniorenvereins schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) einberufen. Hinweisbekanntmachungen können auch in den Tageszeitungen „Altmark-Zeitung“, „Salzwedeler Volksstimme“ und weiteren zur Verfügung stehenden Medien (Plakate, Flyer, Veranstaltungsplan, Internet, usw.) erfolgen. Geleitet wird die Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden des Landseniorenvereins, im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Landseniorenvereins stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen.
- (6) Der Beschluss über Änderungen der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Der Beschluss über die Auflösung des Landseniorenvereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (8) Auf Antrag von Mitgliedern und durch Beschluss der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte sowie Beschlussfassungen aufgenommen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 – 5 Mitgliedern. Der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Vorstand intern gewählt und über die Funktion der weiteren Vorstandsmitglieder (Kassenwart, Schriftführer usw.) entscheidet der Vorstand. Vereinigungen von 2 Vorstandsämtern sind, außer beim Vorsitzenden, zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in einer Blockwahl gewählt, wenn nicht mindestens ein Mitglied des Vereins eine Einzelwahl fordert. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Landseniorenvereins, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er beschließt insbesondere über die Durchführung der Aufgaben und Aktionsbereiche des Landseniorenvereins, den Zeitpunkt und die Art der Erhebung von Spenden und anderen Zuwendungen, die Verwendung der durch die Spenden und Zuwendungen aufkommenen Mittel, die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie aller anderen Veranstaltungen des Landseniorenvereins.
- (3) Der Landseniorenverein wird vorbehaltlich des § 10 gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

§ 8 Niederschrift und Beschlüsse

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit den Beschlüssen angefertigt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Ortsbeauftragte und Bezirksgruppen

Der Vorstand kann für einen oder mehrere Orte zur örtlichen Betreuung der Landsenioren einen oder mehrere Ortsbeauftragte bestellen und Bezirksgruppen bilden.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Landseniorenvereins einen Geschäftsführer bestellen, der seine Tätigkeit ehren- bzw. nebenamtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes durchführt.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Landseniorenvereins erfolgen in den Tageszeitungen „Altmark-Zeitung“, „Salzwedeler Volksstimme“, weitere ortsansässige Zeitungen und Internet.

§ 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Salzwedeler Urania e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz und sprachliche Gleichstellung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Die angewendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2019 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung verliert die alte Satzung und alle bis dahin erfolgten Satzungsänderungen ihre Gültigkeit.

Salzwedel, 24.04.2019


Vorsitzender


stellvertretender Vorsitzender